

Börsenblatt

für den Deutschen

Buchhandel

— Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig —

Nr. 71 (R. 54)

Leipzig, Sonnabend den 16. September 1944

111. Jahrgang

Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gau Hamburg — Verkauf von Jugendschriften und Bilderbüchern

Im Einverständnis mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler und dem Generalkommissar für die gesamte Wirtschaft in Hamburg bestimme ich, daß *Jugendschriften und Bilderbücher nur noch auf Kinderkleiderkarte verkauft werden dürfen*, und zwar höchstens ein Buch zum Geburtstag und ein Buch zu Weihnachten. Die Kleiderkarte ist mit dem Stempel der verkaufenden Buchhandlung zu versehen.

Hamburg, den 5. September 1944

R. Friederichsen

i. V. des Landesobmannes des Buchhandels

Börsenverein:

Betr.: Die Auswirkungen der Bestimmungen über den totalen Kriegseinsatz der Deutschen Reichspost auf den Buchhandel

Die Verfügung des Reichspostministers vom 12. August 1944, deren wesentliche Bestimmungen in der Tagespresse veröffentlicht worden sind, gilt nur für das Inland (einschließlich Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), während für Lieferungen ins Ausland die bisherigen Vorschriften unverändert in Kraft bleiben.

Von den für das Inland geltenden Einschränkungen hat der Reichspostminister durch Erlaß vom 5. September 1944 folgende Ausnahmen für den Buchhandel zugelassen:

1. *Bücherpakete*, die von Buchhandelsbetrieben (Verlag, Sortiment, Kommissionsbuchhandlungen sowie Grossbuchhandlungen) ausgehen und mit einem Klebezettel „Bücher“ versehen sind, sind bis Ende November 1944 ohne Rücksicht auf die allgemeine Einlieferungshöchstzahl unbeschränkt anzunehmen.
2. *Zeitschriften* dürfen außer von Zeitschriftenverlagen und von Zeitschriftenvertriebsstellen auch von Sortimentsbuchhandlungen unter Streifband oder Kreuzband als *Zeitungsdruksache* versandt werden. Diese Sendungen sind nach der vollen Drucksachengebühr freizumachen, da Zeitschriften-Druksachen zu ermäßigter Gebühr nicht mehr zugelassen sind.

Bisher ist ein erheblicher Teil der Gegenstände des Buchhandels als Päckchen oder Drucksache verschickt worden. Der durch den Wegfall dieser Sendungen notwendige Übergang zur Versendung als Bücherpaket oder Brief bringt für den Buchhandel eine erhebliche Kostensteigerung. Um sie zu vermeiden, bleibt nur die erhöhte Inanspruchnahme des Sammelverkehrs über die Kommissionsplätze, insbesondere über den Kommissionsplatz Leipzig. Buchhändlerischen Firmen, die dort noch keine Vertretung haben, kann nur empfohlen werden, schnellstens einen Kommissionär zu beauftragen und sich damit dem Zentralverkehr anzuschließen. Das gilt auch für die gewerblichen Leihbüchereien, da nicht anzunehmen ist, daß sie auf dem bisherigen Bezugsweg weiterhin rentabel ihren Bedarf decken können.

Auch für den buchhändlerischen Zettelverkehr wird die Versendung über Leipzig dringend empfohlen (Sammelbrief). Sofern aber Bestellzettel direkt geschickt werden, gehen sie am besten als Postkarte und als solche ausdrücklich bezeichnet.

Leipzig, den 9. September 1944

Wulfing,

Stellvertreter des Vorstehers

Mitteilungen

Börsenverein:

Betr.: Neuregelung des Schulbuchvertriebs

1. Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum und im Nachgang zu seinem Erlaß vom 3. Mai 1944 teilt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in einem Erlaß vom 1. August 1944 — E I a (4 Schrift.) 40 — folgendes mit:

In der unter Anlage 1 aufgeführten „Liste der nicht als Kriegslernbücher reichseinheitlich eingeführten Unterrichtswerke, für die ein Neudruck zugelassen ist“*, ist unter I Lernbücher für Mathematik folgendes Werk nachzutragen:

Verlag Hölder-Pichler-Tempski in Wien: Mathematisches Unterrichtswerk für Höhere Schulen von Ludwig.

In der unter Anlage 2 veröffentlichten „Liste der Kriegslernbücher“** ist unter „Oberschule“ der Titel zu Rahn-Stecker: Deutsche Ausdrucksschule zu ändern in Rahn-Stecker, Deutsche Sprach- und Sprechlehre Band 1—6, und ferner folgendes Unterrichtswerk für den Musikunterricht an Höheren Schulen noch aufzuführen.

Musik:

Lied im Volk. Musikbuch für Höhere Jungenschulen. Herausgegeben von Adolf Strube.

1. Band: Deutsches Volkslied (1. bis 8. Klasse).
2. Band: Sing- und Spielmusik (Chorbuch).

Kein schöner Land. Musikbuch für Höhere Mädchenschulen. Herausgegeben von Adolf Strube.

1. Band: Deutsches Volkslied (1. bis 8. Klasse).
2. Band: Sing- und Spielmusik (Chorbuch).

Verlag Merseburger & Co. in Leipzig.

2. Um Ungenauigkeiten zu vermeiden, sind die Bestellscheine für Lernbücher nicht durchzuschreiben, sondern fünfmal handschriftlich auszufüllen.

3. Für die Physik-, Mathematik- und Chemiebücher werden dem Hauptbestellzettel für die Höheren Schulen Sonderbestellzettel beigegeben, die selbständig von den Schulen auszufüllen sind.

4. Zur Erleichterung der Arbeit der Auslieferstellen sind die Bestellzettel der Buchhandelsbeauftragten nach Möglichkeit nicht einzeln, sondern *zusammen* mit den Bestellzetteln der Schulräte nach zuvor erfolgter Kontrolle bei den Auslieferstellen einzureichen.

*

Börsenverein — Geschäftsstelle:

Betr.: Unzulässigkeit der Abwälzung höherer Beförderungskosten bei Verlagerung

Bei der Sicherung des Buchgutes durch Unterbringung in Ausweichlagern und bei der Verlegung von buchhändlerischen Unternehmen entstehen durch die vielfach dadurch bedingte Verlängerung des Versandweges und durch sonstige Maßnahmen erhöhte Kosten. Für einzelne Verlage war dies der Anlaß, einen Teil der Mehrkosten den buchhändlerischen Bestellern in Form anteilmäßiger

*) Veröffentlicht auf Seite 3 des Vertraulichen Rundschreibens vom 25. Mai 1944 betr. Kriegsmaßnahmen zur Versorgung mit Lernbüchern.

**) Veröffentlicht auf Seite 4 des gleichen Vertraulichen Rundschreibens.